

EDITION UNIVERSITAS

Freiheit im Griff

Informationsgesellschaft
und Grundgesetz

Herausgegeben von Alexander Roßnagel

Mit Beiträgen von

Ulrich v. Alemann · Volker Bahl · Hans Peter Bull · Wolfgang Däubler
Klaus Haefner · Volker Hammer · Herbert Kubicek · Ulrich Pordesch
Alexander Roßnagel · Peter Wedde



S. HIRZEL

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart

steht. Ist es da nicht naheliegend, Vergleichbares für die Technikgestaltung zu erwarten? Wird nicht vielleicht eines Tages im Grundgesetz vom „Humane-Technik-Staat“ die Rede sein?

Vorstellungen dieser Art sind nicht ungefährlich. Sie idealisieren die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten des Staates und beachten zu wenig, daß Parlamentsmehrheiten, Regierungen, Ministerien usw. zahllosen divergierenden Anforderungen ausgesetzt sind und deshalb oft keine andere Wahl haben, als den stärksten Kräften nachzugeben. Der schlichte Wunsch, die Technik möge bestehende Strukturen nicht aus den Angeln heben, hat dabei nur einen recht bescheidenen Stellenwert.

Grenzen und Möglichkeiten staatlicher Steuerung

Die Vorstellung, der Staat könne Technik nach bestimmten verfassungsrechtlichen oder ethischen Maßstäben steuern, sieht sich auch von anderer Seite in Frage gestellt. Rechtssoziologen vertreten seit einer Reihe von Jahren den Standpunkt, das interventionistische Recht habe die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit überschritten. Zweckprogramme als solche seien ein zu grobes Mittel, um das Verhalten komplexer (Teil-)Systeme zu steuern. Ausichtsreich sei es demgegenüber, die „Selbstorganisationsfähigkeit“ der Systeme als zentrale Vorgabe zu behandeln und durch Regelung der Kommunikation der Systeme untereinander ihre „Reflexivität“ zu sichern: Sie werden auf diese Weise veranlaßt, zu einer brauchbaren Umwelt für die jeweils anderen Teilsysteme zu werden.¹ Wichtig daran ist der Hinweis, daß sich Steuerung nicht auf Konditional- und Zweckprogramme begrenzen läßt, doch ist nicht dargetan, warum die neue Rechts-

form des „reflexiven Rechts“ Exklusivität sollte beanspruchen können. Die heutige Realität auch der steuerungsstarken, effektiv beachteten Normen wird weitgehend durch Vorschriften mit konditionaler Struktur (Strafrecht, Sozialhilfe) sowie durch Zweckprogramme (zum Beispiel Bauleitplanung) beherrscht. Das Datenschutzrecht ist ein Beispiel, wie gerade auch neueste Entwicklungen durch relativ pauschale normative Vorgaben beeinflusst werden, ohne daß man ernsthaft den Vorwurf erheben könnte, es ginge nur um eine symbolische Reglementierung von Informationsflüssen.² Mit welchen Mitteln der Staat steuert, ist allerdings eine Frage geworden, die sich nicht mehr durch einen quasi selbstverständlichen Rückgriff auf jene Regelungstechniken beantworten läßt, die ihren Niederschlag im Bundesgesetzblatt finden.

Staatliche Steuerung durch (wie auch immer beschaffenes) Recht besitzt schließlich keinerlei Monopol auf Initiierung und Durchführung gesellschaftlicher Veränderungen. Schon in der Vergangenheit sind die Lebensverhältnisse sehr viel stärker durch die Produktion neuer Güter, durch neue Vermarktungsformen usw. als durch politische Entscheidungen verändert worden. Das Sozialverhalten wird in vielerlei Hinsicht durch das Automobil geprägt – um ein im Grunde triviales Beispiel aufzugreifen –, ohne daß hinter einer solchen Entwicklung die „sichtbare Hand des Rechts“ oder eine politische Grundsatzentscheidung gestanden hätte. Der Intimbereich ist durch die „Pille“ weit stärker beeinflusst worden als beispielsweise durch die Aufhebung der Strafvorschrift über den Ehebruch.³ Dies wirft die Frage auf, welche Gestaltungspotentiale in diesem „außerrechtlichen“ Bereich vorhanden sind. Läßt sich Technik auch so beeinflussen, daß wesentliche Teile der Bevölkerung

die entwickelten und angebotenen Produkte nicht abnehmen? Inwiefern bauen künftige Techniksysteme auf einer darüber hinausgehenden Akzeptanz auf, deren Fehlen das ganze Vorhaben hinfällig machen würde? Inwieweit sind gesellschaftliche Kräfte vorhanden oder denkbar, die eine dezentrale, bereichsspezifische Techniksteuerung leisten könnten? Ist – um das wichtigste Beispiel aufzugreifen – ein Technologietarifvertrag denkbar, der beispielsweise bestimmte Nutzungsformen einzelner Techniksysteme in einigen bestimmten Bereichen von vornherein ausschließt?

Im folgenden wird zunächst versucht, die traditionellen Bahnen der Steuerung durch Recht etwas näher auszuleuchten, ehe dann die „gesellschaftliche Steuerung“ ins Blickfeld geraten soll.

Staatliche Steuerung der Technikentwicklung

Technik als Privatsache

Neue Produkte oder Verfahren zu entwickeln, ist – vom Modell der Marktwirtschaft gesehen – Sache des einzelnen.

Faktisch steht nicht das Erfindergenieur im Vordergrund, das im stillen Kämmerlein die große Entdeckung macht, sondern der in mittleren und größeren Unternehmen sich vollziehende Forschungsprozeß. Dies bedeutet, daß der Unternehmer als solcher – vom mittelständischen Einzelkämpfer bis zum Vorstand eines multinationalen Konzerns – die Entscheidung darüber trifft, in welche Richtung geforscht und welche Ergebnisse für die praktische Nutzung verwendet werden. Ob ein neues Medikament produziert, eine neue Chip-Generation hergestellt oder eine neue Pflanzenart gezüchtet wird, entscheidet sich letztlich auf der Direktionsetage. Das

Unternehmen bewegt sich im Rahmen der Privatautonomie – und dazu gehört es, daß man für die getroffenen Entscheidungen nicht rechenschaftspflichtig ist, daß man niemandem die guten oder schlechten Gründe mitteilen muß, die für eine bestimmte Weichenstellung letztlich maßgebend waren.⁴

Bei bestimmten, die Umwelt gefährdenden Herstellungsverfahren tritt allerdings der Staat auf den Plan, indem etwa eine Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes verlangt wird. Im Regelfall setzt die Kontrolle erst bei der Vermarktung der Produkte ein: Jeder neue Kraftfahrzeugtyp bedarf der Abnahme durch den TÜV, Arzneimittel unterliegen einer Wirksamkeitsprüfung durch die Gesundheitsbehörden. Wichtig ist, daß diese Restriktionen immer nur Ausnahmecharakter besitzen: Trägt der Unternehmer den staatlich verordneten Bedingungen Rechnung, hat er mit Rücksicht auf die Gewerbefreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Genehmigung.

Neben diesem formalen System staatlicher Einflußnahme stehen eher informelle Möglichkeiten, die mit der finanziellen Förderung bestimmter Forschungen verbunden sind. Auf der Basis von Verwaltungsrichtlinien werden Jahr für Jahr viele Milliarden an öffentlichen Mitteln ausgegeben, um bestimmte „erwünschte“ Entwicklungen zu fördern und unerwünschte an der unternehmerischen Rationalität scheitern zu lassen. Hier wird durchaus auf die „private“ Entscheidung des Unternehmens Einfluß genommen – freilich in Formen, die die Privatheit im Grunde nicht antasten, die sich jedenfalls öffentlicher Kontrolle weithin entziehen. Auch der Gesetzgeber ist bislang darauf beschränkt, die benötigten Haushaltsmittel bereitzustellen. Immerhin wäre es denkbar, durch „Politisierung“ des bereits vorhandenen

Instrumentariums zu mehr Öffentlichkeit und zu anderen Prioritäten zu kommen. Gleichwohl wird die Vorstellung von Privatheit ein beträchtliches Beharrungsvermögen aufzuweisen haben.

Technik als komplexer Regelungsgegenstand

Technik zu steuern, ist für einen Normgeber schon deshalb schwierig, weil es um sehr vielfältige Sachverhalte geht. Die traditionelle Regelungstechnik orientiert sich am abstrakten Rechtssubjekt, an seinen vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zu anderen Rechtssubjekten, an seiner Stellung als „Staatsbürger“. In diesem generalisierenden Zugriff liegt eine enorme Reduktion von Komplexität; nicht mehr die konkreten Lebensverhältnisse, sondern nur die Eigenschaft als „Rechtssubjekt“ ist juristisch relevant. Dasselbe gilt für Gegenstände aller Art: Geregelt wird meist nicht die Vielfalt der Gebrauchswerte, sondern der in Mark und Pfennig auszudrückende Tauschwert, der nicht nur im Vertragsrecht, sondern etwa auch bei der Bemessung von Schadenersatz beherrschende Bedeutung besitzt. Das in dieser Weise formale Recht ist aus der Perspektive des Gesetzgebers leicht zu handhaben; selbst Kodifikationen sind – wie die Erfahrung lehrt – auf einer solchen Grundlage möglich.

Will man demgegenüber Technik regeln, zum Beispiel übermäßige Umweltverschmutzung vermeiden oder eine bestimmte, der Menschenwürde, dem Rechtsstaats- und dem Demokratieprinzip entsprechende Ausgestaltung von Informationssystemen⁵ erreichen, so muß man sich auf die Vielfalt der Erscheinungsformen von Technik einlassen. Dies ist eine unvergleichlich schwierigere Aufgabe, der man sich bislang vorwiegend mit Hilfe von

zwei Kunstgriffen entledigte. Der eine liegt darin, daß der staatliche Normgeber nur relativ pauschale Festlegungen ausspricht, die konkreten Regelwerke jedoch einem mehr oder weniger großen Kreis von Experten überläßt. Als Beispiel mögen § 3 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes stehen, wonach technische Arbeitsmittel den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen müssen, sowie § 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz, der die „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden“ verlangt. Im Grundsatz ist gegen eine solche Verlagerung der Sachentscheidungen nichts einzuwenden, solange die „Expertokratie“ sich nicht demokratischer Kontrolle entzieht.⁶

Der zweite Kunstgriff besteht darin, daß man insbesondere in bezug auf die zulässige Belastung von Leben, Gesundheit und Umwelt Grenzwerte etabliert. Ohne daß man sich dessen wohl bewußt wäre, nimmt man hier eine ähnliche Quantifizierung vor, wie dies bei der „Umrechnung“ von Gebrauchswerten in Tauschwerte der Fall ist: Quantitative Größen erhöhen in ganz drastischer Weise die praktische Handhabbarkeit von Vorschriften. Im Einzelfall werden derartige Grenzwerte sogar von politisch verantwortlichen Instanzen festgesetzt; dies gilt etwa für das Strahlenschutzrecht⁷ oder für den zulässigen Lärmpegel am Arbeitsplatz.⁸ Freilich hat der „Kunstgriff“ seine Grenzen: Die angewandten Kriterien würden meist auch eine strengere oder weniger strenge Größe zulassen, was nicht zuletzt daran deutlich wird, daß bisweilen unterschiedliche Grenzwerte in bezug auf die Belastung von Arbeitnehmern und in bezug auf die Belastung der Allgemeinheit bestehen.⁹ Auch läßt sich dieses Mittel bislang nur bei faßbaren, naturwissenschaftlich belegbaren Risiken einsetzen. „Soziale Grenzwerte“,

die beispielsweise den Umfang der Verdattung bestimmen könnten¹⁰, bedürfen erst noch der Ausarbeitung. Auch versagt das Grenzwertkonzept, wenn es beispielsweise um die Abwehr von Sabotage oder terroristischen Überfällen geht: Niemand würde im Ernst einen Fortschritt darin sehen, würde man durch bauliche Vorkehrungen, Personenüberprüfung usw. die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Überfalls auf ein Kernkraftwerk auf ein Hundertstel Prozent reduzieren. Für interne Zwecke werden zwar auch insoweit bestimmte Annahmen zugrunde gelegt, die auf Grenzwerte hinauslaufen¹¹, die jedoch nur die in Wahrheit gegebene Lückenhaftigkeit des Schutzes verbergen.

Keinen Ausweg scheint mir auch die Formel zu bieten, die Selbstorganisationsfähigkeit des Systems Technik für bestimmte Zwecke zu nutzen; über die Technik und ihren Einsatz entscheiden Menschen; um die Steuerung *ihres* „Verhaltens“ geht es.

Recht als Reaktionsform auf Erfahrungen

Bisherigem Rechtsverständnis entspricht es, daß Verhaltensregeln auf einem gesicherten Bestand an Wissen aufbauen. Dies gilt etwa für den Begriff der polizeilichen Gefahr nicht weniger als für die Risiken der Übervorteilung des Verbrauchers, die mit der Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen verbunden sind. Auch der Sozialstaat repariert im Grunde nur Defizite, die schon sichtbar geworden sind. Dies hängt damit zusammen, daß es im liberalen wie im sozial-liberalen Rechtsverständnis keine gesamtgesellschaftliche Planung gibt. Man vertraut im Prinzip auf die (gezügelmten) Kräfte des Marktes und die Vernunft des einzelnen; allenfalls im militärischen Bereich liegen die Dinge an-

ders. Folge davon ist, daß eine „Rechtsfuturologie“ nicht ins System paßt, daß deshalb Ansätze wie die Prüfung der Verfassungsverträglichkeit von Nuklear- und Informationstechnologien als singuläre Neuheit erscheinen. Die Rechtswissenschaft bleibt fast ohne Ausnahme insoweit hinter dem Stand an Zukunftsforschung zurück, der in anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen erreicht ist.¹² Dies hat zur Folge, daß die Interessen künftiger Generationen im Rechtssystem nur schwer einen Platz finden. Die „Goldene Regel“: Wir dürfen durch unser Handeln nicht Wirkungen und Zwänge schaffen, die Künftigen die Wahrnehmung von Rechten verwehren, welche wir selber für uns in Anspruch nehmen¹³, hat verfassungspolitischen, (noch) nicht verfassungsrechtlichen Charakter. Kann es Treuhänder geben, die die Interessen der Zukünftigen wahren? Reichen die bisherigen demokratischen Mechanismen aus, um irreversible Entscheidungen zu rechtfertigen? Ist das Entscheidungsverfahren nicht wenigstens so auszugestalten, daß die Zukunftswirkungen der Technik analysiert und bewertet werden?

Nicht nur für die Optik, auch für das Instrumentarium des Juristen muß sich einiges ändern. Der Grundsatz der Diskontinuität, wie wir ihn im Parlamentsrecht kennen, beruht auf dem sinnvollen demokratischen Prinzip, daß eine neue Mehrheit neue Entscheidungen soll treffen können. Müßte dies nicht in der Weise ernstgenommen werden, daß in Zukunft auch gesetzliche Regeln sehr viel häufiger befristet werden? Müßte nicht auch die Verwaltung, deren Entscheidungen oft nicht weniger weit als die des Gesetzgebers reichen, insoweit Vorsicht walten lassen, zumindest jedoch verpflichtet sein, bei einer wesentlichen Änderung der Umstände „nachzufassen“ und eine neue Entscheidung zu tref-

fen?¹⁴ Bedürfen nicht auch die klassischen Klagefristen der Revision, ist doch schwer einsehbar, daß die nachfolgende Generation nicht das Recht haben soll, sich beispielsweise gegen die Lagerung von Giftgas oder die mangelhafte Sicherung von radioaktiven Abfällen zu wenden.

Widerstände der von staatlichen Auflagen Betroffenen

Gestaltung der Technik ist mit Unkosten verbunden. Wird einem Unternehmen von Staats wegen gesagt, es dürfe ein bestimmtes Produktionsverfahren wegen der Gefährdung der Umwelt nicht durchführen oder bestimmte Produkte dürften nicht auf den Markt, kann dies die Rentabilität entscheidend beeinträchtigen. Solange Technik im Hinblick auf den Markt konzipiert wird, bringen alle Veränderungswünsche im Regelfall geringere Ertragsaussichten. Dies ruft selbstredend den Widerstand der betroffenen Unternehmen hervor, die sich insbesondere darauf stützen werden, Weltmarktkonkurrenten könnten mangels entsprechender Auflagen sehr viel preiswerter produzieren. Soweit dieser Hinweis nicht bereits im Normsetzungsprozeß Berücksichtigung fand, sieht sich die Verwaltung nunmehr in der Lage, bei korrektem Gesetzesvollzug Arbeitsplätze zu gefährden: Wird im Ausland tatsächlich billiger produziert, steht zu erwarten, daß die innerstaatlichen Betriebsstätten in absehbarer Zeit aufgelöst werden und die Produktion im weniger kostenträchtigen Ausland fortgesetzt wird.

Nun sind die Dinge glücklicherweise ein Stück komplizierter als in diesem Modell. Für die Standortentscheidung eines Unternehmens sind sehr viele Faktoren von Bedeutung, so daß technikbezogene Auflagen für sich allein kaum je den Ausschlag geben werden. Auf der anderen Seite be-

steht im hier interessierenden Bereich die Besonderheit, daß Informationstechnologien universelle Bedeutung besitzen. Während „lästige“ Staatsinterventionen im Bereich Chemie, Mikrochipproduktion, Nukleartechnik immer nur eine ganz bestimmte Gruppe von Unternehmen betreffen, gehen staatliche Vorgaben hier die gesamte Wirtschaft an. Unterstellen wir den fiktiven Fall, der Staat würde verbindlich vorschreiben, daß Betriebsdatenerfassung nur mit Systemen erfolgen dürfe, die nicht mit den von der Personalabteilung benutzten Computern kompatibel sind:¹⁵ Es gehört nicht übermäßig viel Phantasie dazu, sich den Sturm der Entrüstung vorzustellen. Das Verweigerungspotential der Unternehmer ist außerordentlich groß, zumal in einer solchen Konstellation durchaus auch mit einem konzentrierten Handeln gegen derlei „Staatsdirigismus“ zu rechnen wäre. Angesichts dieser Tatsachen auf die „Selbststeuerungskräfte“ der Unternehmen zu vertrauen¹⁶, bedeutet, die staatliche Steuerung von vornherein auf solche Ziele zu beschränken, deren Realisierung die Gewinnerwartungen nicht schmälert. Das bedeutet im Normalfall nicht Gestaltung, sondern Kapitulation.

Der uneinheitliche Staat als Adressat von Forderungen

Entgegen der obrigkeitsstaatlichen Tradition, aber auch entgegen allzu vordergründigem Umgang mit Marx stellt der Staat keine homogene, nach einheitlichen Grundsätzen handelnde Größe dar. Schon im Bereich der Ministerialbürokratie macht man die Erfahrung, daß das eine Ministerium eine bestimmte Auffassung, das andere die genau gegenteilige besitzt und beide den Versuch unternehmen, ihre Position durchzusetzen. Auch in anderen größeren Organisationen läßt sich hin und

wieder Vergleichbares konstatieren; so haben bestimmte Abteilungen gewerkschaftlicher Vorstandsverwaltungen bisweilen nicht ganz zu Unrecht den Ruf, „rechts“ oder „links“ zu sein. Eindrücke dieser Art schließen es keineswegs aus, daß es übergeordnete Organisationsziele gibt, die von allen Beteiligten respektiert werden. Sie pflegen jedoch einen relativ hohen Abstraktionsgrad zu besitzen; die Aussage des Kommunistischen Manifests, die moderne Staatsgewalt sei nur ein Ausschuß, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisie verwaltet¹⁷, mag hierfür als Beispiel stehen.

Offen bleibt damit, wer die Konkretisierung vornimmt, wie groß die Spielräume sind, die innerhalb des allgemeinen Rahmens verbleiben. Hier kann es beispielsweise einen ganz wesentlichen Unterschied machen, ob eine Entscheidung von parlamentarischen Gremien zu treffen ist, die sich öffentlicher Kritik ausgesetzt sehen und die um ihre Wiederwahl fürchten müssen, oder ob eine Entscheidung im „Dickicht“ der Ministerialbürokratie oder ob sie schließlich bei den Gerichten fällt, deren letztinstanzliche Erkenntnisse gemeinhin als kaum mehr revidierbar angesehen werden. Es ist hier nicht der Ort, daraus im einzelnen für eine bestimmte Handlungsstrategie Konsequenzen zu ziehen. Zunächst geht es nur um die vergleichsweise bescheidene Feststellung, daß sich hinter „staatlicher“ Techniksteuerung sehr Unterschiedliches verbergen kann und daß bei der Konzipierung von Forderungen auch zu beachten ist, an welchen Teil der Staatsgewalt man sich wendet und wie dessen Freiheiten und Restriktionen beschaffen sind.¹⁸

Technikgestaltung durch Verweigerung von Akzeptanz?

Das Prinzip

Jede Neuentwicklung von Verfahren oder Produkten muß einen Käufer finden. Der Markt ist als solcher unerbittlich – die Abstimmung mit dem Geldbeutel kann nicht weniger wichtig sein als die an der Wahlurne.

Die Haltung potentieller Käufer kann durch viele Faktoren beeinflusst sein. Der Gebrauchswert des angebotenen Gegenstands kann – bezogen auf den Preis – zu gering oder die Ware mit Nebenfolgen belastet sein, die einen bitteren Beigeschmack besitzen und deshalb die konkrete Nützlichkeit erheblich reduzieren. Besteht etwa der Verdacht, daß jede Nutzung von Informationssystemen gespeichert wird, daß etwa das (elektronische) Blättern im Versandhauskatalog und der mehrmalige Abruf eines Video-Trivialfilms festgehalten werden, so kann dies dazu führen, daß man von solchen Dingen eher die Finger läßt. Weiß ein Arbeitgeber, daß eine bestimmte Software für ein Personalinformationssystem oder bestimmte Bildschirmgeräte den engagierten Widerspruch des Betriebsrats hervorrufen wird er geneigt sein, auf weniger kontroverse Produkte auszuweichen.¹⁹

Nun wäre es freilich ein wenig vordergründig, wollte man nur derlei erfolgreiche Fälle von Konsumentensouveränität sehen. Diese versagt jedenfalls dann, wenn es auf der Angebotsseite im Grunde keine Alternativen gibt. Sind etwa die Produkte sämtlicher Anbieter weniger haltbar als sie dies nach dem Stand der Technik sein könnten (geplanter Verschleiß), so ist der Abnehmer machtlos. Erst recht gilt dies, wenn in bezug auf bestimmte dringend benötigte Waren ein Monopol besteht – wür-

den etwa bestimmte Fernsehsendungen, die wie Fußballübertragungen zum Alltagsleben gehören, nur noch von privaten Sendern angeboten, könnte dies auch solche Bürger zum Kabelanschluß veranlassen, die diesem sonst eher skeptisch gegenüberstehen. Neben solchen objektiven Zwängen sieht sich der einzelne auch mehr oder weniger subtiler subjektiver Beeinflussung ausgesetzt; die Werbung hat nicht zuletzt den Sinn, Akzeptanz zu schaffen, die Käuferpräferenzen an das Angebotspektrum anzupassen. Beliebiger läßt sich auf diesem Weg allerdings nicht erreichen. Die Tatsache, daß beispielsweise das Btx-System in der Bundesrepublik sehr viel weniger Interessenten findet als in Frankreich, verweist darauf, daß auch die Marketing-Strategen an bestimmte Grenzen stoßen.²⁰

Von dieser marktbezogenen ist die gesellschaftliche Akzeptanz zu unterscheiden. Das Beispiel der Nukleartechnik macht deutlich, daß es Konstellationen geben kann, in denen die Abnahme der Leistung durch den Markt nicht ausreicht. Ist durch eine Technik ein weiter Kreis von Personen betroffen, ist die Steuerungsfunktion des Marktes im Grunde überfordert. Werden Gefahren für die eigene Existenz wahrgenommen, kommt es zu Reaktionen im politischen Bereich. Je nach Intensität der Ablehnung können sie zu Gerichtsverfahren und öffentlicher Kritik, aber auch zum Verbot einer bestimmten Technik (Zwentendorf) oder zu Sabotageakten führen.

Die flächendeckende Einführung von Informationstechnologien kann eine ähnliche Situation schaffen. Die Gefahr des „Überwachungsstaats“ und der Austrocknung zwischenmenschlicher Beziehungen²¹ kann zu Protestbewegungen führen, die sich die Verletzbarkeit der Informationsgesellschaft zunutze machen.²² Eine

vergleichsweise kleine Gruppe von „systemkritischen“ Hackern kann möglicherweise das Funktionieren erheblicher gesellschaftlicher Bereiche beeinträchtigen. Von daher besteht ein weit über die Abnahmebereitschaft potentieller Kunden hinausgehender Bedarf an Akzeptanz. Sie zu erhöhen oder zu verringern läuft daher auf eine eminent politische Steuerung hinaus, die allerdings wenig mit dem Medium „Recht“ zu tun hat.

Gefahren für die Akzeptanz von IuK-Technologien

Niemand kann mit Sicherheit prognostizieren, wie die Reaktion der Bevölkerung einschließlich aktiver Minderheiten auf die Informatisierung des gesellschaftlichen Lebens sein wird. Eine Reihe von Faktoren sprechen allerdings dafür, daß eine lineare Fortsetzung der bisherigen Entwicklung zu erheblichen Problemen führen wird. Ich beschränke mich auf drei Bereiche, die bisher eher im Hintergrund stehen.

Die heutige betriebliche Realität ist neben der offiziellen, auf Recht und Hierarchie beruhenden Struktur durch zahlreiche informelle Handlungsspielräume gekennzeichnet²³: Auch als Arbeiter an der Maschine kann man hin und wieder eine inoffizielle Verschnaufpause machen, als Angestellter kann man mal ein (stillschweigend geduldetes) privates Telefongespräch führen, man kann sich die Arbeit erleichtern, indem man quer zu den Geschäftsverteilungsplänen mit Kollegen aus anderen Abteilungen kommuniziert und dort beispielsweise die nötigen Informationen oder Arbeitsmittel erhält. Die Bedeutung dieser „informellen Strukturen“ wird nicht zuletzt daran deutlich, daß es eine Kampfform des „Dienstes nach Vorschrift“ gibt, die die Arbeit auf das beschränkt, was die formalen Strukturen erfordern.

Die Einführung von Informationstechnologien tendiert nun dazu, genau diese informellen Spielräume zu beseitigen. Die Betriebsdatenerfassung kann dazu genutzt werden, selbst kleinste Arbeitspausen transparent zu machen, die moderne Telefonanlage zeichnet die Zielnummer auf und gibt so die Möglichkeit, den dienstlichen Charakter eines Gesprächs zu überprüfen.²⁴ Die präzise Steuerung des Materialflusses macht es schließlich überflüssig, bestimmte Probleme im Wege der (den Alltag auflockernden) Improvisationen zu lösen.

Viele Arbeitgeber haben erkannt, daß die Ausschöpfung des Kontrollpotentials der neuen Systeme zu kontraproduktiven Effekten führen würde. Würde dem einzelnen effektiv das letzte Stück eigener Dispositionsfreiheit genommen, müßte er sich für jede Pause und jedes Gespräch rechtfertigen, würde die Verdrossenheit drastisch zunehmen, müßte nicht selten von „innerer Kündigung“ gesprochen werden. Ob die Vernunft auf Arbeitgeberseite zu einer allgemeinen Erscheinung wird, vermag niemand zu sagen. Naheliegender ist allerdings, daß zumindest einige informelle Spielräume abgebaut werden und sich so die Akzeptanz des Neuen verringert.

Zum zweiten reagieren Menschen bisweilen außerordentlich allergisch, wenn sie das Gefühl haben, in ihrer außerbetrieblichen, privaten Existenz überwacht zu werden. Viele sehen hier das „eigentliche Leben“, mit dem sie sich identifizieren, das „in Ordnung sein“ soll, von dem man seelische Ausgeglichenheit erwartet. Entsprechend heftig sind die Reaktionen auf Störungen; familien- und erbrechtliche Streitigkeiten werden meist mit größerer Erbitterung als Auseinandersetzungen am Arbeitsplatz geführt.²⁵ Sieht man nun das Risiko, auch in diesem Bereich nicht mehr

tun und lassen zu können, was man will, weil – überzogen formuliert – der Große Bruder zuschaut, so ist Widerstand angesagt. Zurückgeworfen zu werden auf einen Zustand, wo – wie auf dem Dorf – jeder alles über jeden weiß, erscheint als erschreckende Perspektive.

Schließlich kann die Informationsgesellschaft auch zu einer Homogenisierung und Standardisierung von Lebensverhältnissen führen. Dies ist im vorliegenden Zusammenhang insofern von Bedeutung, als die grundsätzliche Bejahung der bestehenden Gesellschaftsordnung durch die weit überwiegende Mehrheit aller Bürger wohl auch damit zusammenhängt, daß dem einzelnen eine sehr individuelle Lebensplanung möglich wird. Für nicht wenige besteht die effektive Möglichkeit, sich der herrschenden Aufstiegsorientierung zu entziehen und alternative Lebensformen zu praktizieren. Unsere Gesellschaft kennt zahlreiche „Nischen“, wo jeder nach seiner Façon selig werden und „sich ganz gut einrichten kann“. Darin liegt vermutlich die Hauptursache dafür, daß alle Kritik an bestehenden „Mißständen“ von der Arbeitslosigkeit bis zur Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen nicht dazu führt, daß die „Systemfrage“ ernsthaft gestellt wird. Würde an diese „Nischen“ gerührt, müßte man mit relevanten Personengruppen rechnen, die „Computerviren“ als politisches Kampfmittel einsetzen.

Organisiertes und unorganisiertes Bewußtsein

Wie die genannten Faktoren wahrgenommen und verarbeitet werden, welche Anforderungen man an das Leben in der Informationsgesellschaft stellt, steht nicht ein für allemal fest. Wie bei Lohnhöhe und Arbeitsbedingungen gibt es insofern ein historisches und moralisches Element –

nationale Tradition und Bewußtseinshaltungen, sicher auch Zufälle führen zu höherer und geringerer Sensibilität gegenüber den Gefahren der Informationstechnologien. Der unterschiedliche Entwicklungsstand des Datenschutzes in den verschiedenen Ländern dokumentiert dies schon heute.²⁶ Aufklärungsarbeit über neue Techniken ist daher von ganz entscheidender Bedeutung. Ein bestimmtes herrschendes Bewußtsein beeinflusst auch die politischen Parteien. Erkennen sie, daß Untätigkeit und Konzeptionslosigkeit im Bereich Informationstechnologien zu einem Wählerschwund führen, besteht zumindest die Chance, daß sie ihr Verhalten ändern, daß sie auf den Staatsapparat jenen Druck ausüben, den dieser benötigt, um mit den Schwierigkeiten der Techniksteuerung fertigzuwerden. Besser als ein solches Modell der flexiblen Reaktion ist es freilich, wenn Parteien die Gestaltung von Informationstechnologien als eigenes Problem begreifen, dem nicht nur in der Programmatik, sondern auch im praktischen Tun zu Leibe gerückt wird.

Der Sonderfall: Technikgestaltung durch Gewerkschaften

Wenn abschließend auf die Handlungsmöglichkeiten von Gewerkschaften eingegangen werden soll, so aus einem doppelten Grund. Zum einen fassen Gewerkschaften Personen zusammen, die von bestimmten Technikanwendungen unmittelbar betroffen sind. Die Tatsache, daß viele Mitglieder gleichermaßen ihre Arbeitsplätze und ihre Qualifikation gefährdet sehen und eine Totalüberwachung am Arbeitsplatz befürchten, schafft günstige Voraussetzungen für Abwehr- und Umgestaltungskonzepte. Akzeptanzverweigerung kann in gewissem Umfang gesteuert werden; sie ist jedenfalls nicht allein auf die

Naturwüchsigkeit individuellen Bewußtseins angewiesen. Zum zweiten besitzen die Gewerkschaften in Form des Tarifvertrags und – vermittelt über die Betriebsräte – durch das System der institutionellen Mitbestimmung ein spezifisches Handlungsinstrumentarium, das sich auch für die Gestaltung der Technik nutzen läßt.

Die deutschen Gewerkschaften haben sich bislang nie als fundamentale Technik-Kritiker oder gar als Maschinenstürmer verstanden. Dies hängt wohl nicht allein damit zusammen, daß sie auch die „Rationalisierungsgewinner“ organisieren. Vielmehr kommt darin die jahrzehntealte Erfahrung zum Ausdruck, daß der technische Wandel im ganzen gesehen zu einer Erhöhung des Lebensstandards geführt hat und damit auch den Arbeitnehmern nützte. Der Schwerpunkt gewerkschaftlicher Gestaltung lag und liegt unter diesen Umständen auf der Bewältigung der sozialen Folgen. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, daß Tarifverträge bislang fast nur Rahmenbedingungen für den Technikeinsatz aufgestellt haben – wird etwa ein genereller Kündigungsschutz oder die Beschränkung der Bildschirmarbeit auf vier Stunden täglich vereinbart, so läßt dies die Technik als solche unberührt: Lediglich die Auswirkungen auf die Beschäftigten werden in bestimmter Weise reglementiert. Eine größere „Techniknähe“ weisen jene Betriebsvereinbarungen auf, die die Kontrolle durch Informationssysteme betreffen. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG gibt dem Betriebsrat die Möglichkeit, bestimmte Anwendungsformen von Technik zu verhindern.²⁷ Inwieweit davon effektiv Gebrauch gemacht wird, hängt von vielen Faktoren einschließlich betrieblicher Machtverhältnisse, Vorkenntnisse der Betriebsratsmitglieder usw. ab. Immerhin liegt hier ein Einfallstor für ein Stück gesellschaftlicher Selbststeuerung des Technikeinsatzes.

Man kann sich selbstredend die Frage stellen, warum die tariflichen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Einführung neuer Technologien im Grunde recht „sanft“ ausgefallen sind. Eine Ursache liegt sicherlich in der Massenarbeitslosigkeit, die die Kampfkraft der Gewerkschaften schwächt: Viele Mitglieder haben Angst um ihren Arbeitsplatz und könnten jederzeit durch einen Arbeitslosen ersetzt werden. Dies allein erklärt freilich nicht alles, kann insbesondere nicht plausibel machen, weshalb einerseits beträchtliche Erfolge im Bereich Lohn und Arbeitszeitverkürzung erreicht wurden, während andererseits die Technikgestaltung kaum ernsthaft angegangen wurde. Die Hauptgründe scheinen mir in der Tradition wie in konzeptionellen Problemen zu liegen.

Nach deutscher Tradition verstehen sich die Gewerkschaften nicht als Gegenspieler des Staatsapparats, den sie – etwa durch Streiks – unter Druck setzen könnten. Politik ist vielmehr grundsätzlich Sache der Parteien, an Parlament und Regierung wird nur appelliert. Dies hat zur Folge, daß die in der staatlichen Bürokratie getroffenen Entscheidungen über die Förderung bestimmter Technologien außerhalb des gewerkschaftlichen Interessenhorizonts bleiben. Dazu kommt, daß auch Unternehmerentscheidungen herkömmlicherweise nicht in Tarifverträge einbezogen werden; der Weg zu den Direktionsetagen soll über die Mitbestimmung in den Aufsichtsräten laufen. Beides ist kein Dogma, aber es ist im Bewußtsein auch vieler Mitglieder tief verankert.

Die konzeptionelle Schwierigkeit liegt darin, sich einen besseren, sozial verträglicheren Einsatz der Technik nicht nur abstrakt, sondern konkret vorzustellen. Man müßte im Grunde eine Art „Gegenforschung“ installieren, einen „braintrust“, der humane Formen der Technik entwick-

kelt. Die für Forschung und Entwicklung aufgewandten 52 Mrd. DM²⁸ müßten völlig anders verteilt werden – ein geradezu gigantisches Vorhaben, wobei noch völlig ungeklärt ist, woher eigentlich innerhalb weniger Jahre eine zureichende Zahl von arbeitnehmerorientierten Forschern kommen sollte. Solange sich hier jedoch nichts ändert, ist das Nachdenken über Alternativen durch betriebliche Gruppen dem Kampf eines Amateurreisenden gegen einen Bundesligisten vergleichbar. Wissenschaftlicher ausgedrückt: Ohne grundsätzliche Änderung der politischen Machtverhältnisse läßt sich die Richtung der Technologieentwicklung nicht verändern, läßt sich gewinnorientierte nicht durch menschenorientierte Technologie ersetzen.²⁹ Solange diese Bedingung nicht erfüllt ist, geht es im Grunde immer nur um ein Stück Korrektur der Technik im Hinblick auf elementare menschliche Bedürfnisse. Was erreichbar ist, sind einzelne „negatorische“ Erfolge, ist das Verbot bestimmter als besonders sozialschädlich erkannter Technikanwendungen.

Eine auf soziale Korrekturen beschränkte Technikgestaltung läßt sich eher mit deutschen Traditionen und den vorhandenen Machtverhältnissen vereinbaren. Auch sie steht freilich vor dem großen Problem, daß sich soziale Auswirkungen mit Sicherheit immer erst dann feststellen lassen, wenn eine Technik bereits realisiert ist und so Millionen, wenn nicht Milliarden ausgegeben wurden. Nachträgliche Korrekturen haben es unter solchen Umständen schwer.³⁰ Auch das Recht hat so gut wie nie eine Chance, den Wettlauf mit der Technik zu gewinnen.³¹ Umso wichtiger ist es, nicht nur auf staatliche Gestaltung zu bauen, sondern das Bewußtsein für bessere und humanere Formen von Technik zu entwickeln: Die Gefahr, am Markt vorbei zu produzieren, wird auf zahlreichen Di-

reaktionsetagen erheblich mehr Wirkung entfalten als eine mögliche staatliche Auflage. Auch Gewerkschaften können ihren Teil dazu beitragen, daß sich im öffentlichen Bewußtsein strengere Maßstäbe für die Akzeptanz von Technik durchsetzen.

¹Grundlegend *Teubner/Wilke*, ZRSoz 6 (1984), S. 4 ff. — ²Die mangelnde empirische Absicherung der Konzeption vom reflexiven Recht kritisiert zu Recht *Ronge*: Funktionale Äquivalenz zum Recht. In: Görlitz-Voigt (Hrsg.): Jahresschrift für Rechtspolitik, Bd. 1: Grenzen des Rechts. Pfaffenweiler 1987. S. 104. — ³Zu sozialen Veränderungen außerhalb der Sphäre staatlich initiierten Rechts siehe *Däubler*: Zur Rolle des Rechts in Reformprozessen. In: Greiffenhagen (Hrsg.): Zur Theorie der Reform. Heidelberg/Karlsruhe 1978. S. 191 ff. — ⁴Zutreffend beschrieben bei *Zöllner*, AcP 188 (1988), S. 11. — ⁵Dazu etwa *Podlech*: Unter welchen Bedingungen sind neue Informationssysteme gesellschaftlich akzeptabel? In: Steinmüller (Hrsg.): Verdatet und vernetzt. Frankfurt/M. 1988. S. 118 ff. — ⁶Zur Demokratisierung der Expertenhegemonie siehe etwa *Däubler-Gmelin*: Freiheit — Teilhabe — Recht. In: Dies./Adlerstein (Hrsg.): Menschengericht. 6. Rechtspolitische Kongress der SPD. Heidelberg 1986. S. 83. — ⁷§§ 49 bis 55 Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976, BGBl I S. 2905. — ⁸§ 15 Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975, BGBl I, S. 729. — ⁹Dazu *Winter* (Hrsg.): Grenzwerte. Göttingen 1987. — ¹⁰Überlegungen dazu bei *Däubler*, ZRP 1986, S. 47. — ¹¹So wird beispielsweise unterstellt, daß Terroristen in bestimmter Weise bewaffnet sind und daß der „Widerstandszeitwert“ der baulichen Anlagen auf dieser Grundlage zum Beispiel 60 Minuten beträgt. Der Fall, daß Terroristen mit Granatwerfern ausgerüstet sind, wird bei der Risikoversorge im Kernkraftwerk nicht berücksichtigt, die daraus folgenden Risiken sind nicht einkalkuliert, etwa nach dem Motto: Das ist nicht nur verboten, das darf überhaupt nicht passieren. — ¹²Das konstatieren auch *Teubner/Wilke* (Anm. 1), S. 10. Einen Überblick über die Anfänge der Futurologie im nachrevolutionären Rußland gibt *Bestuschew-Lada*: Die Welt im Jahr 2000. 2. Auflage Freiburg 1986. S. 12 ff. — ¹³*Saladin/Leimbacher*: Mensch und Natur: Herausforderung für die Rechtspolitik. In: Däubler-Gmelin/Adlerstein (Anm. 6),

S. 217. — ¹⁴Vgl. dazu auch *Brohm*: Polyzentrische Steuerung durch das Recht. In: Görlitz-Voigt (Hrsg.) (Anm. 2), S. 31 ff. — ¹⁵Zur informationellen Gewaltenteilung im Betrieb, die auch auf andere Weise (etwa über Zugriffsrechte) realisiert werden kann, siehe *Däubler*: Gläserne Belegschaften? Datenschutz für Arbeiter, Angestellte und Beamte. Köln 1987. S. 101 ff. — ¹⁶Vgl. *Ladewig*: Umweltrecht und technologische Innovation (Ms.). Bremen 1988. S. 21: Mobilisierung der Selbsterneuerungsfähigkeit von Unternehmen im Umweltrecht. — ¹⁷MEW Bd. 4, S. 464. — ¹⁸In der arbeitsrechtlichen Diskussion wird etwa die Frage eingehend erörtert, inwieweit es sinnvoll ist, gewerkschaftliche Rechtsforderungen an die Judikative zu richten. Dazu *Wolter*: Für ein besseres Arbeitsrecht, Hamburg 1986. Im hier interessierenden Zusammenhang ist insbes. auf den Beitrag von *Brohm* (Anm. 14) zu verweisen. — ¹⁹Vgl. auch *Ronge* (Anm. 2), S. 111, der von der Mobilisierung von Marktinteressen spricht. — ²⁰Vgl. *Kubicek*: Mit integrierten Fernmeldenetzen auf dem Weg in die „post“-industrielle Gesellschaft? DBW 47 (1987), S. 456, der darauf hinweist, daß die Datenübertragungsdienste Datex-L und Datex-P wegen geringer Teilnehmerzahlen weniger als 40 Prozent Kostendeckung erbringen. — ²¹Dazu *Kubicek* (Anm. 20), S. 464 mwN. — ²²Dazu *Pordesch*: Der Beitrag der Telekommunikation zur Verletzlichkeit der Gesellschaft, Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung, Arbeitspapier Nr. 6. Darmstadt September 1987. — ²³Dazu *Dombois*, Leviathan 1980, S. 375 ff. — ²⁴Zur (Un-)Vereinbarkeit der Zielnummernfassung mit Art. 10 GG siehe *Däubler* (Anm. 15), S. 220 ff. — ²⁵Diese Einschätzung beruht auf — zugegebenermaßen nicht repräsentativen — Erfahrungen des Verfassers bei der Beratung von Rechtsuchenden; menschliche Niedertracht taucht als Vorwurf an den Gegner typischerweise nur im Familien- und Erbrecht auf. — ²⁶Übersicht bei *Bergmann*: Grenzüberschreitender Datenschutz. Baden-Baden 1985. S. 101 ff. — ²⁷Vgl. *Däubler* (Anm. 15), S. 222 ff. — ²⁸Zahlenangabe nach *Schneider, R.*: Technologie. In: Kittner (Hrsg.): Gewerkschaftsjahrbuch 1986. Köln 1986. S. 220. — ²⁹Näher dazu *Däubler*, ZRP 1986, S. 42 ff. — ³⁰Zur Unbestimmtheit der Folgen der geplanten Netze der Bundespost siehe *Kubicek* (Anm. 20), S. 453. — ³¹Richtig BVerfGE 49, 89, (135): Die Rechtsordnung hinkt stets hinter einer weiterstrebenden technischen Entwicklung her.

Möglichkeiten verfassungsverträglicher Technikgestaltung

Alexander Roßnagel, Darmstadt

Die Analysen des zweiten Teils dieses Buchs haben gezeigt, daß viele künftig zu erwartende Nutzungsformen der Informations- und Kommunikations(IuK)-Technik die Bedingungen, Freiheit und Demokratie, Machtbegrenzung und sozialstaatlichen Schutz zu verwirklichen, verschlechtern dürften. Die befürchteten Entwicklungen sind jedoch keineswegs unausweichlich. Sie sind nur dann wahrscheinlich, wenn keine Gegenkräfte mobilisiert und keine Gegenstrategien eingeleitet werden. Wie diese aussehen könnten, soll anhand einiger Probleme verfassungsverträglicher Technikgestaltung angedeutet werden.

Gelingt es rechtlicher Techniksteuerung nicht, die Technikentwicklung in verfassungsverträgliche Bahnen zu lenken, besteht nicht nur die Gefahr, daß die Verwirklichungsbedingungen für Verfassungsziele nachteilig verändert werden. Darüber hinaus kann von technischen Veränderungen ein starker Zwang ausgehen, das Recht der veränderten Wirklichkeit anzupassen. Mit den Realisationsbedingungen gingen gleichzeitig auch die normativen Maßstäbe verloren, an denen gemessen der Verlust von Freiheit und Demokratie überhaupt erst als ein solcher bemerkt werden kann. Die Analyse dieser Gefährdungen basiert allerdings weitgehend auf der Annahme, daß die Formen der Techniknutzung vor allem von den

herrschenden Interessen und bestehenden Strukturen bestimmt werden. In dem Maße, wie es künftig gelingt, diese zu verändern und jene zu begrenzen, entstehen Chancen, die sozio-technischen Systeme so zu gestalten, daß ihre Risiken für Verfassungsziele gemindert werden und ihre Vorteile für die Ausübung von Grundrechten zum Tragen kommen.

Gestaltungsmöglichkeiten

Im Gegensatz zu den monofunktionalen Systemen der alten Technik sind die neuen Informations- und Kommunikationstechniken universell verwendbar. Während in herkömmlichen technischen Geräten das „Verwendungsprogramm“ in ihrer Struktur materialisiert ist, besteht für Informations- und Kommunikationstechniken ein entscheidender Unterschied zwischen Programm und technischem Gerät: Jedes neue Programm macht aus der Hardware ein neues technisches System. Das materielle Gerät kann eine unbegrenzte Anzahl verschiedener Aufgaben erfüllen.¹ Die Informations- und Kommunikationstechnik ist daher wie keine andere Technik gestaltungsfähig und -bedürftig. Viele ihrer Verwendungsmöglichkeiten würden es auch erlauben, mit ihrer Hilfe die Verwirklichungsbedingungen für Freiheit, Demo-

Und insgesamt nimmt die für eine lebendige Demokratie notwendige soziale Kommunikation hier gerade deswegen ab, weil technischer Datenschutz und die soziale Sicherung zu hoher Akzeptanz technisch vermittelter Kommunikation beitragen.

Konsequenzen

Die aufgezeigten Optionen und Gestaltungsmöglichkeiten haben aufgrund der unterschiedlichen Netztechnik und ordnungspolitischen Regelungen unmittelbar und mittelbar unterschiedliche Konsequenzen. Bei der vergleichenden Bilanzierung sollten diese unterschiedlichen Folgen – mehr als bisher – in den jeweiligen Anwendungsbereichen abgeschätzt und gegenübergestellt werden. Dabei erweist sich aufgrund des engen Zusammenhangs von Fernmeldetechnik, Datenschutz, Technikanwendung und (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben eine interdisziplinäre Kooperation als dringend erforderlich. Zu wünschen ist insbesondere, daß interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit und Bürgerdialog zu wechselseitigen Anregungen zusammengeführt werden können.

¹ Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Stab 202, Konzept der Deutschen Bundespost zur Weiterentwicklung der Fernmeldeinfrastruktur, Bonn 1984; sowie *Kubicek, H./Rolf, A.*: Mikropolis. Mit Computernetzen in die „Informationsgesellschaft“, 2. Aufl., Hamburg 1986. – ² Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz). Deutscher Bundestag, Drucksache 11/2854; sowie Neuordnung der Telekommunikation, Bericht der Regierungskommission Fernmeldewesen Heidelberg 1987; s. hierzu kritisch *Rofsnagel/Wedde*, DVBl 1988, S. 562 ff.; *Fangmann*, RDV 1988, S. 53 ff. – ³ Vgl. z. B. *Schwarz-Schilling*, Der Landkreis, 8 bis 9/1983, S. 370. – ⁴ Vgl. u. a. *Kubicek*: Tele-

mathe Integration: Zurück in die Sozialstrukturen des Frühkapitalismus. In: Steinmüller (Hrsg.): *Verdichtet und vernetzt*. Frankfurt/M. 1988, S. 51 bis 104; sowie *Mettler-Meibom*: Soziale Kosten der Informationsgesellschaft. Frankfurt/M. 1987. – ⁵ *OPTEK* (Berger/Kubicek/Kühn/Mettler-Meibom/Voogd): Optionen der Telekommunikation. Materialien für einen technologiepolitischen Bürgerdialog. 3 Bde. Düsseldorf 1988. – ⁶ Vgl. zum folgenden *OPTEK*, (Anm. 5), S. II/214 ff. – ⁷ Vgl. „Die schwache Stelle ist der Mensch“ in: *Spiegel* 7/1985. – ⁸ Dies sind erste Anzeichen, die in die von Jungk und Roßnagel befürchteten Entwicklungen einer zunehmenden Einschränkung von Freiheitsrechten weisen. Vgl. z. B. *Jungk*: Der Atomstaat, 1987; *Roßnagel*: Bedroht die Kernenergie unsere Freiheit? 1984; *Roßnagel/Wedde/Hammer/Portesch*: Die Verletzlichkeit der „Informationsgesellschaft“, 1989. – ⁹ *Von Sanden*: Der Stand der Nachrichtentechnik in Deutschland im Vergleich zur internationalen Entwicklung, in: 50 Jahre Professorenenferenz, 50 Jahre Fernmeldewesen, am 29. und 30. November 1977 in Darmstadt, S. 9. – ¹⁰ Vgl. dazu allgemein *von Weizsäcker, E. U.* und *C.*: Fehlerfreundlichkeit als Evolutionsprinzip und Kriterium der Technikbewertung, *Universitas* 1986, S. 791, sowie: *Perrow*: Normal Accidents. New York 1984. – ¹¹ Vgl. ausführlich *Kubicek/Rolf* (Anm. 1), S. 322 ff. – ¹² *Gliss*: Konsequenzen aus der Einrichtung offener Kommunikationssysteme. Chancen, Risiken und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Entwicklung. In: *Gerner/Spaniol* (Hrsg.): Kommunikation in verteilten Systemen. Berlin 1987, S. 776 bis 786. – ¹³ *Pfitzmann/Pfitzmann/Waidner*, DuD 1986, S. 178 bis 192. – ¹⁴ 6. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg 1985, S. 17 f. – ¹⁵ *Vester* in: *Manager Magazin* 6/1988, S. 217. – ¹⁶ Vgl. zur Idee der Dateneinsparung *Ullrich*: Wieviel Daten braucht die Utopie? *Kursbuch* 66 (1981), S. 2. 134, und zur Begründung und Ausgestaltung einer Datenabgabe, *Roßnagel*, CR 12/1988. – ¹⁷ Vgl. *Brinckmann*: Rechtliche und politische Kontrolle einer neuen Infrastruktur. In: *Gesellschaft für Rechts- und Verwaltungsinformatik* (Hrsg.): *Kommunikationstechnische Vernetzung*. Darmstadt 1986, S. 25 bis 48; *Scherer*, CR 2/88; *Gesellschaft für Rechts- und Verwaltungsinformatik*, CR 12/88; *Steinmüller*, ÖVD/Online 19/1985 sowie *Kubicek*: Zur sozialen Beherrschbarkeit integrierter Fernmeldenetze. In: *Schröder* (Hrsg.): *Arbeit und Informationstechnik*. Berlin u. a. 1986, S. 324 ff. – ¹⁸ *Pfitzmann/Pfitzmann/Waidner* (Anm. 13), S. 178 ff. – ¹⁹ S. hierzu *Kubicek/Rolf* (Anm. 1), S. 319 ff.

Recht und Akzeptanzverweigerung – zwei Wege zur Gestaltung von Technik?

Wolfgang Däubler, Bremen

Die Bewertung technischer Entwicklungen nach ihrer Verfassungsverträglichkeit mündet in die Forderung nach verfassungsverträglicher Technikgestaltung. An wen aber ist diese zu richten? Ist ihre Erfüllung alleinige Aufgabe des Staates oder ist nicht jeder aufgefordert, durch aktives Tun dafür zu sorgen, daß Freiheit und Demokratie nicht durch technische Veränderungen ausgehöhlt werden? Welche Möglichkeiten haben staatliche Instanzen, die Technik zu steuern, auf welche Hindernisse stoßen sie? Wie können Bürger den technischen Wandel beeinflussen? Welche Mittel haben sie, ihre Macht als Verbraucher geltend zu machen? Ist Technikgestaltung durch Akzeptanzverweigerung möglich?

Nach der „Verfassungsverträglichkeit“ von technischen Entwicklungen zu fragen, zielt nicht nur auf eine Analyse der in der Gegenwart angelegten Zukunft. Vielmehr geht es selbstredend auch darum, bestimmte, mit heutigem Verfassungsverständnis unvereinbare Veränderungen zu blockieren, durch eigenes aktives Tun dafür zu sorgen, daß das Gemeinwesen den heutigen Stand relativer Freiheitlichkeit bewahrt.

Einer recht tief sitzenden deutschen Tradition entspricht es, das eigene Engagement auf Appelle an den Staat zu beschränken. Er wird als der zentrale Akteur gesehen, der die Dinge wieder ins Lot

bringt. Gerade dann, wenn es um die Verteidigung von verfassungsrechtlichen Grundpositionen geht, scheint er am ehesten zum Handeln berufen. Den Auswüchsen des Liberalismus ist mit staatlicher Sozialpolitik begegnet worden, deren Rang schließlich dazu führte, daß der Staat des Grundgesetzes sich als Sozialstaat ver-

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, geb. 1939, Professor für Arbeitsrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen. Studium an den Universitäten Tübingen, Hamburg, Berlin und Dijon. Promotion 1965, Assessorexamen 1966.



Von 1966 bis 1971 wiss. Assistent an der Universität Tübingen, seit 1971 in Bremen. Veröffentlichungen u. a.: *Der Streik im öffentlichen Dienst*, 2. Auflage Tübingen 1971; *Das Grundrecht auf Mitbestimmung*, 4. Auflage Frankfurt 1976; *Das Arbeitsrecht*, Band 1, 8. Auflage Reinbek 1986, Band 2, 4. Auflage Reinbek 1986; *Tarifvertragsrecht* (zus. mit H. Hege), 2. Auflage Baden-Baden 1981; *Gewerkschaftsrechte im Betrieb*, 5. Auflage Neuwied 1987; *Gläserne Belegschaften?*, Köln 1987; *Haftung für gefährliche Technologien*, Heidelberg 1988.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Universität Bremen, Bibliothekstraße, 2800 Bremen